



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe 2020 | v2.0

Einleitung

¹ Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung des Einsatzgebietes von Clato Pictures Filmstudio nachfolgend »Clato Pictures« genannt. Sie gelten für alle Dienstleistungsbereiche, Mitarbeiter- sowie Kundenverhältnisse und regeln den Datenschutz aller mit Clato Pictures korrespondierenden Personen. Für alle Angaben sind gleichermaßen männliche und weibliche sowie natürliche und juristische Personen gemeint.

² Zusätzliche Regelungen und/oder Vereinbarungen, gehen auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

³ Die Vertragsparteien sind an den jeweiligen Vertrag gebunden, ausser es besteht ein ausdrückliches, beidseitiges Änderungsbegehren.

1. Leistungsumfang

¹ Der angebotene Leistungsumfang wird von Clato Pictures unter Vorbehalt der Änderung definiert.

² Clato Pictures ist bei der Annahme von Aufträgen nicht Dritten verpflichtet.

2. Gebühren

¹ Die von Clato Pictures angebotenen Leistungen sind Gebührenpflichtig. Der Kunde anerkennt die geltenden Gebühren als verbindlich.

² Clato Pictures behält sich vor, für erbrachte Leistungen jederzeit Gebühren zu erheben, bzw. bestehende Gebühren zu ändern oder einmaligen Rabatt zu gewähren.

³ Der Kunde verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.

⁴ Für Folgeaufträge hat der Kunde Anrecht auf 10% Rabatt des Gesamtpreises.

⁵ Clato Pictures untersteht nicht der staatlichen MwSt.

2.1 Offerte

¹ Eine Offerte ist keine verbindliche Vereinbarung und kann jederzeit angepasst werden.

² Clato Pictures verpflichtet sich, die Auftrags-Konditionen für einen Kunden, nach der Erstellung einer Offerte, ein Jahr lang nicht zu verändern.

³ Die Formulare auf der Webseite von Clato Pictures bilden die Grundlage zur Berechnung einer Offerte.

3. Sorgfaltspflicht

¹ Clato Pictures verpflichtet sich zur ordnungsgemässen und sorgfältigen Erledigung von Aufträgen.

4. Datenschutzbestimmungen

¹ Jegliche Korrespondenz mit Clato Pictures wird zur Qualitätssicherung bearbeitet und aufgezeichnet.

² Alle Korrespondenzpartner sind zur Verschwiegenheit über geteilte Dokumente / Informationen verpflichtet.

³ Clato Pictures ist verpflichtet, die in seinen Möglichkeiten stehenden Massnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen des Datenschutzes zu entsprechen.

⁴ Auskunfts- und Berichtigungsersuche sind nach Datenschutzgesetz schriftlich anzufordern.

⁵ Clato Pictures behält sich vor, für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auch bei Dritten einzuholen.

⁶ Aufgenommenes Bildmaterial und erstellte Dokumente, werden von Clato Pictures für mindestens zehn Jahre auf einem verschlüsselten Speichermedium verwahrt. Einsichtsrecht in persönliche Daten wird auf Anfrage gewährt.

4.1 Datenschutz Mitarbeiter

¹ Clato Pictures sammelt persönliche Daten aller Mitarbeiter, welche nicht an Dritte weitergegeben werden, den Namen ausgeschlossen.



² Mitarbeiter können in ihre persönlichen Daten jederzeit Einsicht verlangen.

4.2 Datenschutz Fremdpersonen

¹ Bildmaterial auf welchem Fremdpersonen zu sehen sind, wird nur mit deren Zustimmung oder auf Anweisung der Studioleitung veröffentlicht.

4.3 Datenschutz Webseite

¹ Die Webseite von Clato Pictures ist durch eine sichere SSL Verbindung verschlüsselt und zertifiziert. Offizielle Webseite von Clato Pictures:

<https://www.clatopictures.ch/>

² Sie sammelt anonyme Nutzerdaten aller Besucher und leitet Teile zur Analyse an Google Analytics weiter.

³ Die Webseite verwendet Cookies.

⁴ Diese Bestimmungen werden mit dem Besuch der Webseite automatisch akzeptiert. Der eingeblendete Hinweis dient Informationszwecken.

4.4 Daten- und Rechteübermittlung

¹ Die Übermittlung von Daten wird via Physischem- oder Onlinetransfer abgewickelt.

² Rechte an erzeugtem Filmmaterial liegen bei Clato Pictures. Diese werden auf Anfrage übertragen.

³ Die Übermittlung von Rechten kann mit einer Bearbeitungsgebühr belegt werden.

5. Copyrightbestimmungen

¹ Jegliches von Clato Pictures erstelltes Material, steht unter dem Recht des Copyrights.

² Der offizielle Firmenname von Clato Pictures (Clato Pictures Filmstudio) sowie das offizielle Logo und Intro sind geschützt. Das Logo ist im Annex I dargestellt.

³ Die Verwendung oder Teilverwendung von Texten, Bildern, Film- und/oder Tonmaterial für redaktionelle Zwecke ist nur mit Quellenangabe gestattet.

5.1 Copyright Webauftritt

¹ Inhalt, welcher auf der Webseite von Clato Pictures oder auf Social-Media-Kanälen veröffentlicht wird, ist geschützt und kann durch Clato Pictures jederzeit verändert werden.

² Der Newsletter wird in Übereinstimmung mit der Anmelde-Liste versandt und auf der Webseite publiziert. Das kostenlose Abo kann jederzeit gekündigt werden.

³ In Zusammenarbeit mit Drittanbietern stellt Clato Pictures Links zu Produkten bereit. Diese unterstehen den AGB des jeweiligen Anbieters.

⁴ Das Weiterverwenden von Inhalten ist nur mit einer ausdrücklichen Erlaubnis seitens Clato Pictures erlaubt.

5.2 Copyright Filminhalte

¹ Der komplette Inhalt eines von Clato Pictures produzierten Filmes steht unter dem Copyright von Clato Pictures und darf ohne ausdrückliche Zustimmung nicht weiterverwendet werden.

² Inhalte, welche im Abspann nicht als »von Clato Pictures produziert« zu erkennen sind, unterstehen diesem Copyright nicht. Clato Pictures distanziert sich von jeglichen Beschwerden.

5.3 Copyright Bild- und Tonträger

¹ Illegale Vervielfältigung von Bild- und/oder Tonträgern ist strengstens untersagt und kann mit einer Geldstrafe und Anzeige geahndet werden.

² Die Vorführung einer erworbenen Filmkopie ist nur im privaten Rahmen gestattet.

³ Die festgelegte Altersbeschränkung ist eine vorgeschlagene Richtlinie von Clato Pictures.

5.4 Copyright Werbung

¹ Werbung, welche durch Clato Pictures in diversen Formen verbreitet wird, untersteht dem Copyright.

² Für die ungewollte Verbreitung von Werbung kann Clato Pictures nicht haftbar gemacht werden.

³ Clato Pictures übernimmt keine Verantwortung für Druck- oder Anzeigenfehler.

6. Provision

¹ Jeder vermittelte Auftrag wird durch Clato Pictures mit einer Provision von bis zu 20% entschädigt, deren Höhe durch die Studioleitung festgelegt wird.

² Auf von Clato Pictures realisierte Filmideen, gibt es eine Provision von bis zu 30% der positiven Dividende (sofern anfallend). Bei Teilfinanzierung kann die Provision auf bis zu 50% steigen.

³ Gewinnausschüttungen werden den Rechten und dem Aufwand entsprechend geteilt.

7. Sponsoren

¹ Clato Pictures unterscheidet zwischen diversen Sponsoring-Arten. Dies wird je nach Umfang der erbrachten Leistung und im Verhältnis zu weiteren Sponsoren von der Studioleitung festgelegt.

² Sponsoren werden im Abspann in ihren jeweiligen Kategorien gelistet, sofern kein Antrag auf Anonymität vorliegt. Hauptsponsoren werden mit Logo erwähnt. Weitere Arten der Anerkennung vorbehalten.

³ Hauptsponsoren dürfen in projektspezifische Dokumente Einsicht verlangen, sind jedoch nicht Änderungsberechtigt.

⁴ Gratifikationen sind Sache der Produktionsleitung.

8. Vertrieb und Pacht

¹ Der Verkauf von Equipment erfolgt nach Ermessen der Studioleitung. Der Preis richtet sich nach dem Zustand und Einkaufswert des jeweiligen Produkts.

² Merchandise Artikel werden durch Clato Pictures erstellt, die Administration und Abrechnung erfolgt über sprd.com AG. Jeder Mitarbeiter kann vergünstigt einkaufen.

³ Online-Streaming von Filmen ist via Pivotshare.com verfügbar. Es gelten deren Konditionen.

8.1 Vertrieb und Verleih von Filmkopien

¹ Nur Clato Pictures oder autorisierte Händler dürfen Filmkopien vertreiben oder verleihen.

² Für öffentliche Vorführungen muss eine befristete, kostenpflichtige Lizenz erworben werden.

8.2 Vermietung von Equipment

¹ Der Kunde verpflichtet sich, die geliehenen Produkte vollständig, sauber und unversehrt im vereinbarten Zeitrahmen zurückzugeben.

² Kann der Kunde das Produkt nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben, wird Wertersatz und eine Entschädigungsgebühr fällig.

³ Die Mietgebühr ist verbindlich festzulegen. Reduktionen für längere Mietzeiten nach Absprache.

9. Events von Clato Pictures

¹ Die Organisation von Events liegt bei Clato Pictures und involvierten Parteien, die sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

² Aufzeichnungen von gezeigten Inhalten sind nur durch Clato Pictures oder geladene Medien vorzunehmen, welche an Auflagen gebunden sind.

³ Events können Werbung von Dritten beinhalten, welche selbst für deren Inhalt verantwortlich sind.

⁴ Den Zutritt zum Areal wird durch die Security Unit sichergestellt. Diese kann einzelnen Personen den Zutritt verwehren und allenfalls externe Sicherheitskräfte hinzuziehen.

10. Werbung und Bildträger von Kunden

¹ Werbung sowie Bild- und/oder Tonträger welche von Clato Pictures für ein Kundenprojekt erstellt werden, richtet sich nach dem Wunsch des Kunden, für deren Inhalt dieser verantwortlich ist.

² Änderungen die nach der Produktion durch den Kunden beantragt werden, erfolgen zu neuen Konditionen.

³ Bei Fehler die offensichtlich durch Clato Pictures entstanden, übernimmt dieser eine erneute Produktion. Die Studioleitung entscheidet.

⁴ Nachbestellungen erfolgen durch selbe Konditionen.

⁵ Der Kunde akzeptiert, dass Clato Pictures eigenmächtig über den Hersteller entscheidet.



11. Mitarbeiterrecht

¹ Mitarbeiter nehmen zur Kenntnis, dass sie keine Rechte an aufgenommenem Bildmaterial besitzen und stimmen deren Veröffentlichung automatisch zu.

² Dem Mitarbeiter können temporär andere zumutbare Aufgaben zugeteilt werden.

³ Bei Änderung der Kontaktdaten muss dies umgehend der zuständigen Administration mitgeteilt werden.

⁴ Den Anweisungen der Studio- und Produktionsleitung muss Folge geleistet werden, ausser wenn die Umsetzung eine Gefahr für Personen, Tiere oder Material darstellt.

⁵ Bei der Arbeit an Filmaufträgen, hat sich der Mitarbeiter ordnungsgemäss zu verhalten und im Sinne von Clato Pictures zu handeln. Er muss eine Kennzeichnung von Clato Pictures während der gesamten Einsatzdauer sichtbar tragen.

⁶ Jeder Mitarbeiter untersteht der Geheimhaltung und verpflichtet sich, interne Informationen nicht weiterzugeben. Selbstständige Aufnahmen sind nur mit Zustimmung der Studioleitung zu veröffentlichen.

⁷ Jeder Mitarbeiter übt seine Funktion mit bestem Wissen und Gewissen aus.

⁸ Cast oder Crew Mitarbeiter können ohne deren Einverständnis ersetzt werden, sofern kein Vertrag gegenteiliges vorsieht.

11.1 Gratifikation für Mitarbeiter

¹ Jeder Mitarbeiter erhält ein eMail Alias, welcher zur eigenen eMail verweist. Dieser ist wie folgt aufgebaut:

[initialen]@clatopictures.ch

² An einer Produktion beteiligte Mitarbeitende werden namentlich im Film erwähnt.

³ Die Vergütung wird pro Projekt von Clato Pictures für alle Mitarbeiter festgelegt. Bei ungenügenden Leistungen kann alles oder einen Teil zurückgehalten werden. Bei besseren Leistungen können einmalige Zusatzvergütungen anfallen.

⁴ Reisespesen werden zu maximal 50% zurückerstattet.

11.2 Studio- und Produktionsleitung

¹ Die leitenden Mitglieder der Studio- und Produktionsleitung von Clato Pictures sind vertraglich dem Konkurrenzverbot unterstellt.

² Die Studio- und Produktionsleitung erhält eigene eMail Kontos und personalisierte Visitenkarten.

³ Die Mitglieder haben das Recht, produziertes Filmmaterial vor der Veröffentlichung anzusehen.

⁴ Die Mitglieder der Studioleitung sind zur Einzelunterschrift für Verträge bis zu 10'000 CHF (zehntausend) berechtigt. Bei 24h Unerreichbarkeit eines Mitglieds müssen Entscheidungen autark getroffen werden. Verträge können nur einstimmig annulliert werden. Jeder hat das Insistierungs- und Vetorecht.

11.3 Funktionsbestimmungen

¹ Die Hierarchie aller Funktionen wird im Annex II erläutert und visualisiert.

² Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Studio- und Produktionsleitung sowie für die Abteilungen.

11.3.1 Production Manager

Der Production Manager leitet und überwacht die Dreharbeiten und kann in jeder Situation eingreifen. Er ist für die Planung und Organisation zuständig und leitet die Security Unit.

11.3.2 Executive Producer

Der Executive Producer leitet und überwacht die Dreharbeiten und kann in jeder Situation eingreifen. Er ist für die Administration und Finanzen zuständig und leitet die Technik.

11.3.3 Director

Der Director stellt die Ansprechperson für die komplette Crew und Cast dar. Er gibt die Anweisungen und trifft die Entscheidungen am Set. Der Line Producer fungiert als dessen Stellvertreter.

11.3.4 Line Producer (BTS)

Der Line Producer handelt eigenständig bei der Vorbereitung und Durchführung eines Projektes im Sinne der Studioleitung. Er ist verantwortlich für das komplette Equipment und leitet die BTS Produktion.

11.3.5 Co-Producer

Der Co-Producer hat einen deklarativen Status und kann je nach Aufgabenbereich ein Mitglied der Produktionsleitung sein, Sponsoren ausgenommen.

11.3.6 Department Technology

Das Departement »Technology«, gekennzeichnet durch die Ziffer 01, untersteht dem Director of Photography.

»Jeder Mitarbeiter arbeitet Pflichtbewusst, um die Qualität der Aufnahmen sicher zu stellen.«

11.3.7 Department Workshop

Das Departement »Workshop«, gekennzeichnet durch die Ziffer 02, untersteht dem Production Designer.

»Jeder Mitarbeiter hat sich in seinem Fachgebiet auszukennen und mit den ihm zur Verfügung stehenden Materialien sparsam umzugehen.«

11.3.8 Department Facility

Das Departement »Facility«, gekennzeichnet durch die Ziffer 03, untersteht dem Travel Manager und Head of Security Unit.

»Jeder Mitarbeiter hat zu jederzeit vorbildlich nach den Sicherheitsregeln und im Sinne der Produktion und Mitarbeiter zu handeln.«

11.3.9 Department Cast

Das Department »Cast«, gekennzeichnet durch die Ziffer 04, untersteht dem Casting Director.

»Jeder Mitarbeiter hat seine Fähigkeiten und sein Können für die Produktion auszuschöpfen.«

11.4 Bewerbungen und Casting

¹ Bewerbungen sind vollständig einzureichen. Die Studioleitung entscheidet. Bewerbungen können ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

² Castingteilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass allfällig aufgenommenes Bildmaterial unter dem Copyright von Clato Pictures steht. Es sind zwei Begleiter pro Person gestattet. Die gesetzten Fristen sind zu beachten.

12. Filmset-Bestimmungen

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen sind ausgelegt für die Arbeit am Filmset, nachfolgend »Set« genannt.

² Der Umgang am Set erfolgt informal und ordnungsgemäss. Beschimpfungen werden in keiner Weise geduldet.

³ Jeder Mitarbeiter hat zum gesamten Equipment Sorge zu tragen. Bei unsachgemässer Handhabung hat dies Konsequenzen, welche die Studioleitung festlegt.

⁴ Auskünfte über die Dreharbeiten an Dritte dürfen nur durch ein Mitglied der Produktionsleitung erfolgen.

⁵ Jeder Mitarbeiter hat Dritte höflich davon abzuhalten, in den abgesperrten Bereich des Sets zu treten. Sicherheitspersonal muss immer zur Studioleitung geführt werden.

⁶ Am Set ist der gängige Umweltschutz einzuhalten.

⁷ Nur Mitglieder der Studioleitung können nicht vom Set verwiesen oder von jemandem ersetzt werden.

⁸ Der Drehtermin ist für alle Mitarbeiter verbindlich, ausser es besteht eine Ausnahme, welche von der Studio- oder Produktionsleitung genehmigt wurde.

⁹ Mobile Endgeräte sind für die Dauer der Aufnahmen unaufgefordert Stumm zu schalten. Während dem Stand-by sind sie erlaubt, die Nutzung ist jedoch auf das mindeste zu beschränken. Die Studio- und Produktionsleitung ist davon ausgenommen.

12.1 Drehbewilligung

¹ Die Anwesenheit der Crew von Clato Pictures wird schriftlich durch den »Airspace and filming contract (Afc)« bestätigt und kann nicht zurückgezogen werden. Dieser berechtigt Clato Pictures zur Nutzung des Areals unter den definierten Bedingungen.

² Jegliche Beschwerden gegen die Drehbewilligung von Dritten werden abgelehnt.



12.2 UAV

¹ Der Afc berechtigt Clato Pictures ein UAV einzusetzen und den Luftraum über dem Areal zu nutzen.

² Jeder UAV von Clato Pictures ist durch die Haftpflicht gegen Sach- und Personenschäden versichert und beim Schweizerischen Verband Ziviler Drohnen registriert.

³ Die Bedienung der UAVs von Clato Pictures ist nur den vom SVZD lizenzierten Piloten gestattet, welche auch von Clato Pictures anerkannt werden.

⁴ Piloten haben zur Sicherheitskennzeichnung eine Warnweste zu tragen. Eine zweite, lizenzierte Person muss sich in unmittelbarer Nähe des aktiven Piloten aufhalten.

12.3 Sicherheitsbestimmungen

¹ Die Sicherheit der am Set anwesenden Personen, Tieren und dem Material stehen an erster Stelle und werden durch die Security Unit während dem Dreh jederzeit gewährleistet.

² SPFX und Sicherheitswaffen müssen durch die Security Unit freigegeben werden. Waffen liegen in der Obhut des Weapon Manager und SPFX dürfen nur durch einen SPFX Supervisor bedient werden.

³ Für Mitarbeitende der Security Unit besteht die Tragepflicht von Warnwesten.

⁴ Stunts werden nur durch Stunt Performer ausgeübt.

⁵ Nur die Studioleitung kann die Entscheidung der Security Unit in Frage stellen und diese auch aufheben.

⁶ Die Security Unit überwacht den Zugang zum Set und lässt nur Personen vor, welche sich verifizieren können.

⁷ Am Set zugelassene Fahrzeuge werden durch Clato Pictures im Voraus speziell gekennzeichnet.

⁸ Clato Pictures hat das Recht Personen den Zugang zum gesicherten Areal zu verwehren. Clato Pictures entscheidet nach eigenem Ermessen und zieht allenfalls externe Sicherheitskräfte hinzu.

12.4 Medizinische Versorgung

¹ Die Medical Unit besteht aus allen Mitarbeitern, die sich mindestens mit Erster Hilfe auskennen.

² Für kleine Zwischenfälle steht ein First-Aid-Kit bereit.

³ Die Medical Unit handelt nach bestem Wissen und Gewissen und kann, Clato Pictures eingeschlossen, für Fehler nicht zur Verantwortung gezogen werden.

12.5 Verpflegung

¹ Der Catering Service von Clato Pictures oder der von Clato Pictures beauftragte, externe Service, stellt Getränke und Verpflegung bereit. Diese muss allen Anwesenden munden und darf keinen benachteiligen. Ausserdem ist die Anzahl Anwesender und die Witterung zu beachten.

² Bei inadäquaten Mengen, kann ein Teil der Zahlung an den externen Service zurückgehalten werden.

12.6 Tiere am Set

¹ Tiere dürfen nur in Absprache mit der Studio- oder Produktionsleitung mit ans Set genommen werden. Clato Pictures übernimmt keine Haftung für das Tier.

² Produktionsrelevante Tiere dürfen nur von einem Animal Trainer betreut werden um Stress für die Tiere zu vermeiden.

³ Clato Pictures verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass den Tieren am Set vor, während und nach dem Dreh nichts zustösst und die Mitarbeiter durch die Tiere nicht verletzt werden können. (455.1 TSchV Art. 16.e)

12.7 Gäste am Set

¹ Gäste unterstehen den Filmset-Bestimmungen, nehmen jedoch zur Kenntnis, dass Sie nur Zuschauer sind und keinerlei Rechte besitzen und sich auch nicht frei am Set bewegen dürfen. Gäste werden nicht im Film erwähnt.

² Sich unangemessen verhaltende Gäste, werden des Sets verwiesen und einen Unkostenbeitrag wir verrechnet. Vom Gast beschädigtes Material geht vollständig zu Lasten des Gastes.

³ Die Kosten pro Gast, werden von Clato Pictures definiert. Gruppenrabatte nach Absprache möglich.

13. Zusammenarbeitsbestimmungen

¹ Diese Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit zwischen Clato Pictures und einer weiteren Organisation oder Einzelperson.

² Spezielle Vereinbarungen, welche den Umfang der AGB von Clato Pictures oder dem Partner überschreiten, sind in schriftlicher Form festzuhalten.

³ Informationen, welche von Clato Pictures zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden.

⁴ Bei der Weitergabe von Aufträgen von oder an Clato Pictures sind die jeweiligen Konditionen zu verhandeln.

14. Widerrufsrecht

¹ Das Widerrufsrecht umfasst alle Leistungen von Clato Pictures, inklusive den zu verkaufenden Produkten.

² Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind empfangene Leistungen zurück zu gewähren. Kann eine Partei diese ganz oder nur Teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss Wertersatz geleistet werden.

³ Aufträge können bis zu zwei Wochen vor Drehbeginn widerrufen werden. Die angefallenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Nach dieser Frist wird zusätzlich zur Offerte einen Unkostenbeitrag verrechnet.

⁴ Produkte welche Clato Pictures gekauft hat oder der Kunde diese ggf. gegen eine Entschädigung Clato Pictures überlässt, sind davon ausgenommen.

15. Haftungsausschluss

¹ Clato Pictures distanziert sich von Haftungen, welche von Mitarbeitern fahrlässig begangen werden. Bei Sach- oder Personenschaden muss zuerst der Grund und die Zuständigkeit geklärt werden.

² Clato Pictures übernimmt keinerlei Gewähr, über die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der von ihm veröffentlichten Informationen und Daten.

16. Liquidations-Bestimmungen

¹ Bei einer Liquidation von Clato Pictures, bleiben Daten für zehn Jahre verwahrt und die Datenschutzbestimmungen für diese Zeit aktiv.

² Nach Ablauf dieser Frist wird alles eingefroren oder unwiderruflich vernichtet.

³ Die Copyrightbestimmungen behalten ihre Wirksamkeit, solange Produkte von Clato Pictures im Umlauf sind.

⁴ Diese AGB überdauern die Liquidation so lange, bis keine der Bestimmungen mehr zur Anwendung kommt.

⁵ Alle Mitarbeiterverhältnisse werden aufgelöst.

Schlussbemerkung

¹ Clato Pictures behält sich vor, jederzeit Änderungen an den AGB und deren verwiesenen Inhalten vorzunehmen.

² Bei Zuwiderhandlung muss mit einer Geldstrafe und einer Anzeige gerechnet werden.

³ Die Grundlage bildet das schweizerische Bundesgesetz.

⁴ Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Inkraftsetzung

¹ Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 12.03.2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen AGB.

² Natürliche oder Juristische Personen, welche von der letzten Version der AGB betroffen waren, haben die aktuellste Version zu akzeptieren. Dies gilt nicht bei bereits abgeschlossenen Filmprojekten, Mitarbeiterverhältnissen und Kundenaufträgen.

© Clato Pictures Filmstudio | SH, 12. März 2020



Annex I

Logo von Clato Pictures Filmstudio, in Anlehnung an Punkt 5.



Farbencodes

Blau

RGB 020 073 102

CMYK 95 68 40 25

HEX #144966

Grau

RGB 173 173 175

CMYK 33 27 26 00

HEX #ADADAF

Annex II

Organigramm von Clato Pictures Filmstudio, in Anlehnung an Punkt 11.

Organigramm - Clato Pictures Filmstudio

